

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1955

Nummer 72

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 4. 6. 1955, Öffentliche Sammlung des Königlich Griechischen Konsulates Düsseldorf. S. 977.

D. Finanzminister.

RdErl. 26. 5. 1955, G 131; hier: Zahlung von Entlassungsgeld gem. § 71 b. S. 977.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung des Königlich Griechischen Konsulates Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 4. 6. 1955 —
I C 4/24—12.35

Dem Königlich Griechischen Konsulat, Düsseldorf, Fürstenwall 97, habe ich in Erweiterung der am 16. Mai 1955 erteilten Sammlungsgenehmigung gestattet,

bis Ende Juni 1955

50 (fünfzig) Spendenscheine an Kreise der Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen zu versenden.

Bezug: Bek. v. 16. 5. 1955 (MBL. NW. S. 827).

— MBL. NW. 1955 S. 977.

D. Finanzminister

G 131; hier: Zahlung von Entlassungsgeld gem. § 71 b

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1955 —
B 3001 — 1666/IV/55

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 16. 10. 1953 (MBL. NW. S. 1897) gebe ich nachfolgend eine Zusammenstellung von Hinweisen zur Durchführung des § 71 b bekannt.

Die Hinweise sind zum Teil bereits in meinem RdErl. v. 16. 10. 1953 (MBL. NW. S. 1897) enthalten. Eine Neufassung ist erforderlich geworden, nachdem der Bundesminister des Innern bundeseinheitliche Richtlinien für die Behandlung von Anträgen auf Entlassungsgeld aufgestellt hat.

Ich bitte, in Zukunft nur noch nach folgenden Hinweisen zu verfahren. Mein RdErl. v. 16. 10. 1953 ist nicht mehr anzuwenden.

I. Allgemeines

1. Personenkreis

(1) Entlassungsgeld nach § 71 b sollen erhalten:

- a) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatten und zu diesem Zeitpunkt nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens 10, aber noch nicht 25 Jahren hatten (§ 52 b Abs. 2);

b) Berufsunteroffiziere, die den Stichtag des 8. Mai 1935 (§ 53 Abs. 1) erfüllen und am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 10, aber noch nicht 12 Jahren abgeleistet hatten (§ 54 Abs. 4);

c) untere Führer des früheren Reichsarbeitsdienstes, die den unter b) genannten Berufsunteroffizieren gleichstehen (§ 55 Abs. 1 i. Verb. mit § 54 Abs. 4);

d) Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und Führer des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis als beendet gilt (§ 53 Abs. 2 Satz 1, § 55 Abs. 1), wenn sie bis zu ihrem Eintritt in den berufsmäßigen Wehrdienst oder Freiwilligen Arbeitsdienst oder Reichsarbeitsdienst Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst waren und nicht nach §§ 52, 52 a behandelt werden, sofern sie am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren ohne erheblichere Unterbrechung (s. Nr. 3 Abs. 2) abgeleistet hatten (§ 54 b, § 55 i. Verb. mit § 52 b Abs. 2);

e) Angestellte und Arbeiter aus dem Personenkreis des § 63, wenn bei ihnen die unter a) genannten Voraussetzungen erfüllt sind (s. Nr. 2 Abs. 2).

(2) Keinen Anspruch auf Entlassungsgeld nach § 71 b haben Angestellte und Arbeiter, die unter §§ 52 und 52 a fallen. Das gilt auch dann, wenn den unter § 52 fallenden Angestellten und Arbeitern mit 10jähriger oder längerer Dienstzeit eine Versorgung nicht zusteht, weil ihnen nicht nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte, oder wenn Angestellten, die unter § 52 a fallen, keine Übergangsbezüge gewährt werden konnten, weil sie bereits in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. April 1951 berufsunfähig geworden waren oder das 65. Lebensjahr vollendet hatten.

2. Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung des Entlassungsgeldes ist, daß der Angestellte oder Arbeiter, Berufsoffizier, Berufsunteroffizier oder Führer des früheren Reichsarbeitsdienstes

a) am 8. Mai 1945 noch im Dienst stand, das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder, sofern er jünger war, noch nicht eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung — Angestelltenruhegeld oder Invalidenrente — bezog;

b) seit dem 8. Mai 1945 bis zum 1. September 1953 unverschuldet keine entsprechende Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gefunden hatte oder eine solche aus

von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht länger als insgesamt ein Jahr ausüben konnte. Die Vollendung des 65. Lebensjahres oder der Eintritt von Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit nach dem 8. Mai 1945 ist für die Gewährung des Entlassungsgeldes ohne Bedeutung; das Entlassungsgeld ist also auch dann zu zahlen, wenn der Anspruchsberechtigte nach dem 8. Mai 1945 Angestelltenruhegeld oder Invalidenrente erlangt hat.

(2) Für die unter § 63 fallenden Angestellten und Arbeiter tritt an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der tatsächlichen Entlassung, sofern dieser nach dem 8. Mai 1945 liegt.

3. Berechnung der Dienstzeit

(1) Die Dienstzeit ist bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 (vgl. jedoch Nr. 2 Abs. 2) und nach den für die Angestellten und Arbeiter zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften, jedoch unter Wegfall nationalsozialistischer Vergünstigungen zu berechnen (§ 52 b Abs. 2). Zeiten, die vor erheblicheren Unterbrechungen liegen, sind jedoch selbst dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie z. B. nach § 7 ATO als Dienstzeiten zu gelten hätten.

(2) Eine Unterbrechung liegt nicht vor oder ist nicht als eine erheblichere anzusehen, wenn die Voraussetzungen der RL Nr. 3 Abs. 1, 3 zu § 115 BBG (für nach Landesrecht zu versorgende Beamte; RL Nr. 3 Abs. 1, 3 zu § 121 LBG) erfüllt sind oder wenn die Unterbrechungen insgesamt ein Jahr nicht übersteigen; Unterbrechungen, die auf Grund außenpolitischer Spannungen (z. B. in der Tschechoslowakei bis 1938) im Hinblick auf die deutsche Volkszugehörigkeit des Antragstellers eingetreten sind, sind ohne die vorgenannte zeitliche Beschränkung nicht als erheblichere anzusehen, wenn der Dienst alsbald nach Wegfall des Hinderungsgrundes wieder aufgenommen wurde.

Die Zeit der Unterbrechung zählt bei der Berechnung der Dienstzeit nicht mit, es sei denn, daß das am 8. Mai 1945 maßgebende Recht etwas anderes bestimmte. Ebenso bleiben Zeiten, für die eine Abfindung, ein Übergangs-, Entlassungs- oder Abkehrgeld gewährt worden ist, oder Dienstzeiten im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis, für die eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt wird (z. B. bei einem Ruhestandsbeamten, der im Angestelltenverhältnis bis zum 8. Mai 1945 wiederverwendet worden ist, die vor dem Eintritt in den Ruhestand liegenden Dienstzeiten), unberücksichtigt.

(3) Bei den unter Abschn. I Nr. 1 Abs. 1 b und c aufgeführten Berufsunteroffizieren und unteren Führern des früheren Reichsarbeitsdienstes ist die 10jährige Dienstzeit nach VV Nr. 2 Abs. 5 zu § 54 i. Verb. mit VV Nr. 3 Abs. 1 zu § 53 bzw. VV Nr. 6 Abs. 1 letzter Satz i. Verb. mit VV Nr. 4 Abs. 1 zu § 55 zu berechnen.

(4) Bei den unter Abschn. I Nr. 1 Abs. 1 d aufgeführten Berufsoffizieren, Berufsunteroffizieren und Führern des früheren Reichsarbeitsdienstes berechnet sich die 10jährige Dienstzeit nach dem Recht, das am 8. Mai 1945 für das Arbeitsverhältnis galt, in dem sie nach § 54 b als verblieben zu behandeln sind, im Zweifel also nach § 7 ATO (s. jedoch Abs. 1).

4. Entsprechende Beschäftigung — Gleichwertiges Arbeitseinkommen

(1) Die Beschäftigung kann eine unselbständige oder selbständige oder freiberufliche Tätigkeit sein.

(2) Sie ist entsprechende Beschäftigung im Sinne des § 71 b, wenn bei der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 1. September 1953 ausgeübten Tätigkeit ein dem letzten früheren Arbeitseinkommen zumindest gleichwertiges Arbeitseinkommen erreicht worden ist. Bei der Beurteilung, ob ein Arbeitseinkommen dem letzten Arbeitseinkommen gleichwertig ist, sind tarifliche Erhöhungen, die den Ange-

hörigen des öffentlichen Dienstes nach dem 8. Mai 1945 gewährt worden sind, sowie etwaige (zum früheren oder neuen Arbeitseinkommen gehörende) Sachbezüge zu berücksichtigen; Kinderzuschläge bleiben außer Betracht. Zur Vereinfachung der Feststellung der Gleichwertigkeit des Einkommens kann bei dem Vergleich einheitlich der um 40 v. H. erhöhte Bruttobetrag des letzten früheren Arbeitseinkommens (ohne Kinderzuschläge) dem seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum 1. September 1953 tatsächlich erzielten Einkommen (ohne Kinderzuschläge) gegenübergestellt werden.

Ob die Beschäftigung vor oder nach der Währungsreform stattgefunden hat, ist ohne Bedeutung.

(3) a) Arbeitseinkommen, das in der Zeit vom 24. Juni 1948 bis 31. März 1949 in DM-Ost erzielt wurde, ist im Verhältnis 1 : 1 (1 DM-Ost = 1 DM-West) zu berücksichtigen.

b) Arbeitseinkommen, das nach dem 31. März 1949 in DM-Ost bezogen wurde, ist wie folgt zu berücksichtigen:

aa) bei den Personen, die während der Zeit des Bezuges des Arbeitseinkommens in Berlin (West) oder im Bundesgebiet wohnten, mit dem von der Lohnausgleichskasse in Berlin umgetauschten Betrag in DM-West; der übersteigende Betrag in DM-Ost ist zu dem im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen bekanntgegebenen jeweiligen Monatsdurchschnittskurs der Wechselstuben in DM-West umzurechnen und dem Umtauschbetrag hinzuzurechnen;

bb) bei den Personen, die während der Zeit des Bezuges des Arbeitseinkommens in Berlin (Ost) oder in der SBZ wohnten, denen also das Arbeitseinkommen in DM-Ost zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Währungsgebiet der DM-Ost diente, im Verhältnis 1 : 1 (1 DM-Ost = 1 DM-West).

(4) Als früheres Arbeitseinkommen der Berufsoffiziere, der Berufsunteroffiziere und der Führer des Reichsarbeitsdienstes sind die nach Anlage B zu § 53 Abs. 3 oder nach Anlage C zu § 55 Abs. 2 festzustellenden Bezüge zugrunde zu legen.

(5) Ist das letzte frühere Arbeitseinkommen im Herkunftsland in nichtdeutscher Währung gezahlt worden, so ist für die Feststellung der Gleichwertigkeit der seit dem 8. Mai 1945 ausgeübten Beschäftigung die Zweite DVO. entsprechend anzuwenden.

(6) Entlassungsgeld steht nicht zu, wenn eine entsprechende Beschäftigung länger als insgesamt ein Jahr ausgeübt wurde (§ 71 b); Zeiten mehrerer Arbeitsverhältnisse sind zusammenzurechnen. Das Entlassungsgeld steht auch nicht zu, wenn ein Angestellter oder Arbeiter am 1. September 1953 eine entsprechende Beschäftigung ausübte. Dies gilt selbst dann, wenn die Beschäftigung am 1. September 1953 noch nicht ein Jahr angedauert hatte.

(7) Der Begriff „unverschuldet“ ist nicht eng auszulegen. Ein Verschulden ist in der Regel nur dann anzunehmen, wenn im Einzelfall bekannt ist, daß der Antragsteller sich um eine Beschäftigung nicht ernsthaft bemüht hat. Bei Frauen, die als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig gewesen sind, kann eine verschuldete Beschäftigungslosigkeit nicht angenommen werden, wenn sie ein minderjähriges Kind zu betreuen hatten.

5. Bemessung des Entlassungsgeldes

Das Entlassungsgeld beträgt 125 DM und erhöht sich nach einer Dienstzeit von 10 Jahren für je 2 weitere volle Dienstjahre um 25 DM. Die für die Höhe des Entlassungsgeldes maßgebende Dienstzeit ist nach Nr. 3 zu berechnen. Nach dem in Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt zurückgelegte Dienstzeiten bleiben bei der Berechnung der Höhe des Entlassungsgeldes außer Betracht (s. jedoch Nr. 2 letzter Abs.).

II. Zahlung des Entlassungsgeldes, Zuständigkeit und Verfahren

1. § 71 b ist eine Soilvorschrift. Entlassungsgeld ist daher bei Erfüllung der Voraussetzungen zu gewähren, sofern nicht in Einzelfällen besondere Gründe entgegenstehen.
2. Die Gewährung des Entlassungsgeldes setzt einen Antrag des Berechtigten voraus (§ 71 b), der nur von ihm selbst, nicht von seinen Hinterbliebenen oder Erben gestellt werden kann.
3. Soweit ein Antragsteller bereits Bezüge nach dem G 131 erhalten hat, die ihm nach Überprüfung nicht zustehen oder zustanden, sind überzahlte Beträge auf das Entlassungsgeld anzurechnen, auch wenn von der Rückforderung des zu Unrecht gezahlten Betrages Abstand genommen worden ist.
4. Das Entlassungsgeld kann, wenn der Berechtigte nach der Antragstellung gestorben und es ihm vor seinem Tode noch nicht ausbezahlt worden ist, seinen Erben gezahlt werden.
5. Das Entlassungsgeld unterliegt nicht der Lohnsteuerpflicht und ist nicht Arbeitsentgelt. Es ist daher auch nicht auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung anrechenbar. Die Arbeitsämter sind durch den Bundesminister für Arbeit entsprechend unterrichtet worden.
6. Die Annahme des Entlassungsgeldes nach § 71 b berührt die durch § 52 b Abs. 2 und 3 des Gesetzes geregelte Rechtsstellung nicht und schließt die Anwendung dieser Vorschriften nicht aus. Wenn Antragsteller glauben, im Hinblick auf die nicht übersehbare weitere Rechtsentwicklung bei der Annahme des Entlassungsgeldes einen Vorbehalt machen zu müssen, so sollen sie daran nicht gehindert werden.

Soweit ein Entlassungsgeld abweichend von diesen Hinweisen bereits gewährt worden ist, ist von einer Rückforderung überzahlter oder zu Unrecht gezahlter Beträge Abstand zu nehmen.
7. Für die Antragstellung ist eine Frist im G 131 nicht bestimmt. Der nach § 71 b Berechtigte muß sich jedoch bis zum Ablauf der nach § 81 für ihn maßgebenden Ausschußfrist gemeldet haben. Bei Versäumung der Meldefrist kann, da in diesem Falle sämtliche Rechte nach dem Gesetz verlorengehen (§ 81 Abs. 4) — es sei denn, daß die in § 81 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Ausnahmen vorliegen — ein Entlassungsgeld nicht gewährt werden.

8. Zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung von Entlassungsgeld und für die Festsetzung und Anweisung sind die Behörden, die zuständig sein würden, wenn die für die Gewährung des Entlassungsgeldes in Frage kommenden Personen Ansprüche auf laufende Versorgungsbezüge geltend machen könnten.
9. Für die Festsetzung des Entlassungsgeldes wird empfohlen, den als Anlage beigefügten Vordruck zu verwenden.
10. Für Klagen auf Gewährung von Entlassungsgeld sind die Arbeitsgerichte zuständig (vgl. § 2 Nr. 3 der 3. DVO. v. 7. April 1952 — BGBl. I S. 230 —).

III. Buchungsstellen

Das Entlassungsgeld ist in gleicher Weise zu buchen wie die Übergangsbezüge, und zwar

- a) bei **Kap. 4007 Tit. 320** ab 1. 4. 1955 bei Kap. 3307 Tit. 153 des Bundeshaushalts die Entlassungsgelder der unter § 52 b G 131 fallenden Personen,
- b) bei **Kap. 4008 Tit. 320** ab 1. 4. 1955 bei Kap. 3308 Tit. 153 des Bundeshaushalts die Entlassungsgelder der Berufssoldaten und Führer des Reichsarbeitsdienstes,
- c) in dem **Vorschußbuch des Bundes**
„Sonderabschnitt Vorschußzahlungen an Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und Verbänden auf Grund des § 61 Abs. 4 G 131“ (vgl. Schnellbrief BdF v. 30. 5. 1951 — MinBlFin. S. 182)
die Entlassungsgelder für frühere Angestellte und Arbeiter der in § 2 G 131 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Verbände von Gebietskörperschaften, soweit die Zahlungen einstweilen aus Bundesmitteln — jedoch zu Lasten des endgültigen Versorgungspflichtigen — geleistet werden. Diese Zahlungen sind besonders zu kennzeichnen.
- d) bei **Kap. 1471 Tit. 150 b** des Landeshaushalts die Entlassungsgelder der unter § 63 fallenden Angestellten und Arbeiter.

Es ist sicherzustellen, daß die als Entlassungsgeld gezahlten Beträge jederzeit erfaßt werden können.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 16. 10. 1953 — B 3001 — 10846/IV/53 — (MBL. NW. S. 1897).

An alle mit der Durchführung des G 131 betrauten Dienststellen.

Anlage zum RdErl. d. Finanzministers
v. 26. 5. 1955 — B 3001 — 1666/IV/55.

Festsetzung des Entlassungsgeldes nach § 71 b G 131

I. Der/Die geboren am
in
war am 8. Mai 1945 bei als
(letzte Dienststelle)

Angestellter nach Verg.Gr. TO.A
Arbeiter nach Lohngr. TO.B
Berufs-unter-offizier, Dienstgrad BesGr. C.
Führer im RAD, Dienstgrad BesGr. RADm.
RADw.

— Einreihung nach Anlage B zu § 53 Abs. 3 in BesGr. A.
und bis zum berufsmäßigen Eintritt in Angestellter/Arbeiter
Nr. 1 of D. beschäftigt.

Dienstbezüge/Vergütung monatlich RM
Stundenlohn RM

- II. Insgesamt hatte er/sie im öffentlichen Dienst nach den für ihn/sie geltenden Vorschriften, nämlich — der Tarifordnung — / folgende Dienstzeiten ohne erhebliche Unterbrechung abgeleistet:

als	bei	von	bis	Jahre	Tage

zusammen

Hiervon ab unerhebliche Unterbrechung

mithin insgesamt Dienstzeit, die ohne erhebliche Unterbrechung abgeleistet wurde

Er/sie gehört daher zum Personenkreis des § 52 b Abs. 2/§ 54 Abs. 4/§ 55 in Verbindung mit § 54 Abs. 4

- III. Er/sie war vom 8. 5. 1945 bis 1. 9. 1953 wie folgt beschäftigt

als	bei	von	bis	mtl. Bruttoarbeitseinkommen einschl. Sachbezüge

Er/sie hat vom 8. 5. 1945 bis 31. 8. 1953 keine entsprechende Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gefunden oder eine solche aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht länger als ein Jahr ausgeübt.

Aus der Beschäftigung betrug der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst für das Jahr 19....
laut Gehaltsbescheinigung DM

Laut Steuerbescheid betrug der Gesamtbetrag der Einkünfte — vor Abzug der Sonderausgaben — für das Jahr 19..... DM

Das ungekürzte Arbeitseinkommen (Vergütung oder Lohn) nach dem Stande vom 8. 5. 1945 betrug unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen tariflichen Erhöhung für die Zeit vom bis DM

Grundvergütung (Grundgehalt) *) + 40 v. H. Teuerungszulage DM

Wohnungsgeldzuschuß Ortsklasse DM
(Ortsklasse des jetzigen Wohnsitzes)

Monatsbezüge DM

jährlich DM

Heutiger Stundenlohn laut Tarifvertrag DM

Tarifvereinbarung DM

× 208 Stunden = DM mtl. × 12 = DM
jährlich

Das Einkommen aus einer Wiederverwendung nach dem 8. 5. 1945 ist niedriger als das letzte entsprechende Einkommen am 8. 5. 1945. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlassungsgeldes sind gegeben.

IV. Berechnung des Entlassungsgeldes

Entlassungsgeld bis zu 10 Jahren 125 DM

Dienstzeiten über 10 Jahre:

..... Jahre, mithin × 25 DM

(für je 2 Dienstjahre 25 DM)

mithin Entlassungsgeld DM

*) Kommt nur bei Berufs-unter-offizieren und Führern des RAD in Frage.

— MBl. NW. 1955 S. 977.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)